

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2023

Nr. 2023/1426

Rüttenen: Hochwasserschutz Chesselbach, Ersatz Brücke Brügghmoosstrasse und Teiloffenlegung / Bewilligung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat das Dossier zum Hochwasserschutz Chesselbach mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Situation 1:100 vom 19.06.2023
- Querprofile 1:50 vom 06.06.2023
- Längenprofil 1:200/20 vom 25.05.2023
- Normalprofil 1:20 vom 06.07.2020
- Kurzbericht mit Kostenvoranschlag vom 21.07.2023.

Die Gefahrenkarte (GK) Wasser der Einwohnergemeinde Rüttenen zeigt, dass die Kapazität der bestehenden Brücke an der Brügghmoosstrasse zu klein ist. Das Schutzziel HQ100 für das Siedlungsgebiet wird nicht erfüllt. Die Einwohnergemeinde hat dem Bau- und Justizdepartement (BJD) hierfür ein Hochwasserschutzprojekt zur Genehmigung eingereicht (vgl. § 39 Abs. 3 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 [GWBA; BGS 712.15]) und ein Gesuch um Beiträge gestellt. Angesichts Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) (grundsätzliches Verbot der Überdeckung oder Eindolung von Fließgewässern) wurde überprüft, ob eine offene Wasserführung möglich ist. Der Nachweis hat gezeigt, dass partiell eine Offenlegung möglich ist. Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag (KV) vom 21. Juli 2023 auf Fr. 525'000.00 (inkl. MWST.). Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsätze wurden Kosten für den Ersatz der Brücke von Fr. 275'000.00 bzw. für die Teiloffenlegung von Fr. 250'000.00 ermittelt. Für den Ersatz der Brücke wurden zusätzlich Vorleistungen für Ingenieurarbeiten von Fr. 29'000.00 erbracht. Dadurch erhöhen sich die Kosten für den Ersatz der Brücke auf Fr. 304'000.00 bzw. die Gesamtkosten auf Fr. 554'000.00. Die bauliche Ausführung ist ab September 2023 vorgesehen.

2. Erwägungen

- 2.1 Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum des Chesselbachs nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung dieser Bewilligung ist innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde zuständig (vgl. § 29 Abs. 1 GWBA).

- 2.2 Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Die Erteilung der erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung obliegt dem Bau- und Justizdepartement (vgl. § 80 Abs. 2 GWBA). Zudem ist gemäss § 44 Abs. 1 GWBA die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig. Auch die Erteilung dieser wasserbaulichen Bewilligung obliegt dem Bau- und Justizdepartement (vgl. Art. 44 Abs. 1 sowie vorliegend - Einwohnergemeinde als Gesuchstellerin - auch Art. 39 Abs. 3 GWBA).
- 2.3 Ferner bedarf der oben genannte technische Eingriff einer fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des kant. Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11). Deren Erteilung obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement (vgl. § 18 Abs. 2 FiG).
- 2.4 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen gegeben sind. Zudem sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Beiträge von Bund und Kanton erfüllt (vgl. nachfolgend). Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden.
- 2.5 Gemäss Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) werden Beiträge an Brücken geleistet, welche im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes angepasst oder neu gebaut werden müssen. Gestützt auf die Gefahrenkarte ist der Ersatz der Brücke Brüggmoosstrasse Bestandteil des integralen Hochwasserschutzprojekts Chesselbach. Auf Basis der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können 35 % an die anrechenbaren, wasserbaulichen Gesamtkosten ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Der Kantonsanteil beträgt 30 % an diesen Kosten. Die Voraussetzungen für Beiträge von Bund (35 %) und Kanton (30 %) sind somit erfüllt. Der Mehrwert der Brücke ist jedoch nicht beitragsberechtigt. Aufgrund des Restwerts der bestehenden Brücke sind 30 % der Gesamtkosten von Fr. 304'000.00 (inkl. MWST.), d.h. somit Fr. 91'200.00 (inkl. MWST.), beitragsberechtigt. Die Kosten von Fr. 250'000.00 für die Teiloffenlegung sind zu 100 % beitragsberechtigt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Rüttenen werden die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung sowie die wasserbauliche und die fischereirechtliche Bewilligung für den Brückenersatz und die Teiloffenlegung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:
- 3.1.1 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten. Ebenso deren Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41c GSchV.
- 3.1.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.
- 3.1.3 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- 3.1.4 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 3.1.5 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereirechtlichen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.1.6 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 3.1.7 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Wasserabfluss des Baches darf durch die Abbrucharbeiten nicht behindert werden. Trübungen des Baches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- 3.1.8 Die Ausgestaltung des/der Gerinnes/Sohle ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Fischerei) auszuführen.
- 3.1.9 Das Amt für Umwelt ist zur Startsituation sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.2 Das Bundesamt für Umwelt stellt für den Ersatz der Brücke, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, mit der NFA-Programmvereinbarung "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" an den beitragsberechtigten Kosten von Fr. 91'200.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 31'920.00 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023.
- 3.3 Für die Teiloffenlegung stellt das Bundesamt für Umwelt, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, mit der NFA-Programmvereinbarung "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" an den beitragsberechtigten Kosten von Fr. 250'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 87'500.00 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023.
- 3.4 Vom Kanton Solothurn wird für den Ersatz der Brücke zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 91'200.00 (inkl. MWST.) ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 27'360.00 (inkl. MWST.), zugesichert.
- 3.5 Für die Teiloffenlegung stellt der Kanton Solothurn zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an den beitragsberechtigten Kosten von Fr. 250'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 75'000.00 (inkl. MWST.), in Aussicht.
- 3.6 Die Finanzierung der verbleibenden 35 % der beitragsberechtigten sowie der nicht beitragsberechtigten Kosten ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.

- 3.7 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Zusammenstellung der Kosten (excel-Tabelle) und die Rechnungen (pdf-Kopie) mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Post- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.8 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.9 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten sowie aus deren Bestand ergeben.
- 3.10 Die Pläne des ausgeführten Werkes sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital im pdf-Format).
- 3.11 Nach Abschluss der Bauarbeiten muss die Gefahrenkarte Wasser überarbeitet werden. Entsprechend dem Pflichtenheft «Gefahrenkarte» hat die Einwohnergemeinde hierfür die Ingenieurarbeiten zu vergeben. Für die Überarbeitung der GK können Beiträge von Bund (50 %) und Kanton (30 %) von insgesamt 80 % erwartet werden.
- 3.12 Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat nach § 102 Abs. 1 lit. a und nach § 127 Abs. 1 lit. d Gebührentarif, Stand 1. Juli 2022 (GT; BGS 615.11) innerhalb von 30 Tagen mit beiliegender Rechnung eine Gebühr von Fr. 400.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(4210000 / 007 / 80056)
Fischereirechtliche Gebühr:	Fr.	100.00	(4210000 / 035 / 81287)
	Fr.	<u>400.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (SF, mit 1 gen. Dossier [folgt später], CD, RD, Fas) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (GvV)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung

Fischereiaufsicht Region Mitte, Ch. Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, (christof.kellenberger@kapo.so.ch)

Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist